

# FÖRDERRICHTLINIEN

## Erstellung von individuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. **Allgemeines**
  - 1.1. Das Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel fördert ab 25.3.2018 die Erstellung von individuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - folgend kurz AGB - für Mitgliedsbetriebe.
  - 1.2. Die Vertragskanzlei kann frei gewählt werden.
  - 1.3. Auf Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
2. **Förderungsvoraussetzungen**
  - 2.1. Der Mitgliedsbetrieb muss über eine aktive, mindestens 6 Monate bestehende, Mitgliedschaft - ausgenommen Neugründer (bis 6 Monate ab Gewerbeanmeldung) - im Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel verfügen.
  - 2.2. Die AGB müssen sich auf eine Tätigkeit als Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- oder Holzhändler beziehen, können sowohl B2B, als auch B2C, sowie deren Kombination umfassen.
  - 2.3. Betreffen die AGB nicht nur den Handelsbereich, sondern auch andere, gewerbliche Geschäftsbereiche, wo zusätzliche Gewerbeberechtigungen vorhanden sind, so gebührt die Förderung aliquot nach Maßgabe des Umsatzanteils des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels am Gesamtunternehmen. Für Geschäftsbereiche außerhalb der Gewerbeordnung gebührt keine Förderung.
  - 2.4. Mitgliedsbetriebe, die im ansuchenden Kalenderjahr einen Nachlass der Grundumlage im Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel erhalten, haben nur Anspruch auf Förderung im Verhältnis der Grundumlagenermäßigung bzw. des Grundumlagenachlasses.
  - 2.5. Die Förderung wird pro Funktionsperiode einmalig pro Unternehmen gewährt.
  - 2.6. Der Förderwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu sind dem Ansuchen folgende Unterlagen/Informationen in Kopie beizulegen:
    - Rechnungskopie der genannten Kanzlei
    - Zahlungsbestätigung
    - Auskunft/Angaben über die prozentuellen Verhältnisse der Geschäftsbereiche Handel zu anderen Bereichen
    - eine Kopie der erstellten AGB.
  - 2.7. Das prozentuelle Verhältnis ist an Hand der Umsätze aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr anzugeben; bei Neugründern ist eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Auf Verlangen ist dieses Verhältnis durch entsprechende Belege - zB Bestätigung Steuerberater - nachzuweisen. Im Zweifel behält sich das Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel vor, die Umsatzanteile nach eigenem Ermessen festzulegen.
3. **Höhe der Förderung**
  - 3.1. Das Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel stellt EUR 17.500,00 zweckgebunden für die Gewährung dieser Förderung - bis zu dessen Ausschöpfung - zur Verfügung.
  - 3.2. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50% (maximal € 500,-) pro Mitgliedsbetrieb und pro Funktionsperiode.
  - 3.3. Förderungen werden in Reihenfolge des Einlangens der Förderansuchen bis zur Ausschöpfung obigen Fördertopfes gewährt.
4. **Gewährung und Auszahlung der Förderung**
  - 4.1. Eine Förderung kann Mitgliedsbetrieben des OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels bei Zutreffen der Voraussetzungen einmalig pro Unternehmen (nicht für jeden Standort) gewährt werden.
  - 4.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
5. **Ansuchen**
  - 5.1. Für das Ansuchen sind Formulare zu verwenden, die auf der Homepage des OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels ([www.wko.at/ooe/baueisenholz](http://www.wko.at/ooe/baueisenholz)) sowie beim Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel erhältlich sind.
  - 5.2. Das Ansuchen auf Förderung kann erst nach erfolgter AGB-Erstellung und Bezahlung der Kosten - längstens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Bezahlung - beim Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel (Hessenplatz 3, 4020 Linz) eingereicht werden.
  - 5.3. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens im Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel bearbeitet.
6. **Sonstiges**
  - 6.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn trotz Nachfristsetzung ausstehende und/oder angeforderte Unterlagen/Nachweise/Informationen nicht übermittelt werden, unrichtige Angaben gemacht werden oder zum Zeitpunkt des Ansuchens Grundumlagenrückstände aus bereits abgelaufenen Kalenderjahr(en) bestehen.
  - 6.2. Eine bereits ausbezahlte Förderung ist über Vorschreibung des Landesgremiums OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel zurückzuzahlen, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, die eine Förderung ausgeschlossen hätten bzw. eine geringere Förderung ergeben hätten.